

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

1. Jahrgang - Ausgabe August 2002

01.08.2002

### Das neue Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach

#### Werte Einwohner des Verwaltungsverbandes Rosenbach!

Endlich ist es soweit. Ab sofort erhalten Sie den neuen Rosenbacher Anzeiger - das amtliche Mitteilungsblatt des Verwaltungsverbandes und aller seiner Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau.

Mit diesem Amtsblatt möchten wir Sie mit allen amtlichen Bekanntmachungen und auch sonst wichtigen Informationen aus der Verbands- und den Gemeindeverwaltungen informieren.

Der Rosenbacher Anzeiger wird monatlich jeweils zum ersten Werktag erscheinen. Er liegt in allen Gemeindeverwaltungen kostenfrei für Sie aus. Weiterhin wollen wir versuchen, daß jeder Haushalt ein Ex-

emplar des Anzeiges zusammen mit der Ortszeitung am Monatsanfang ebenfalls kostenlos zugestellt bekommt. Dieser Service ist möglich geworden, da seit einiger Zeit alle unsere Mitgliedsgemeinden ihre Ortszeitungen kostenfrei an alle Haushalte verteilen.

Ich hoffe, daß unser neues Amtsblatt dazu beitragen kann, Sie zukünftig noch aktueller und umfassender über die offiziellen Gemeindebelange zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Meinel  
Verbandsvorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

#### Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinde Leubnitz

#### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Leubnitz wird in der Zeit vom 02. September 2002 bis 06. September 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September 2002 bis zum 06. September 2002, spätestens am 06. September 2002 bis 12.00 Uhr beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 168 - Vogtlandkreis-Stadt Plauen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
    - b) wenn er seine Wohnung ab dem 19. August 2002 in einen anderen Wahlbezirk  
– innerhalb der Gemeinde  
– außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
    - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2002) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2002, 18.00 Uhr, beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle der Beantragung per E-Mail ist dieser an die Adresse [post@vv-rosenbach.de](mailto:post@vv-rosenbach.de) zu richten. Dabei ist zwingend der Name, Vorname, Wohnanschrift, der Antragsgrund sowie eine evtl. abweichende Anschrift anzugeben. Zur genauen Identifizierung des Antragstellers sollten weiterhin angegeben werden Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer sowie das Geburtsdatum. Der Antragstellung kann nur stattgegeben werden, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antrag-

stellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde (Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt) auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mehltheuer, den 31. Juli 2002

Meinel  
Verbandsvorsitzender

---

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

**Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinde Mehltheuer**

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Mehltheuer wird in der Zeit vom 02. September 2002 bis 06. September 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnis ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält,

kann in der Zeit vom 02. September 2002 bis zum 06. September 2002, spätestens am 06. September 2002 bis 12.00 Uhr beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 168 - Vogtlandkreis-Stadt Plauen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
  - b) wenn er seine Wohnung ab dem 19. August 2002 in einen anderen Wahlbezirk
    - innerhalb der Gemeinde
    - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines

körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2002) versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2002, 18.00 Uhr, beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle der Beantragung per E-Mail ist dieser an die Adresse **post@vv-rosenbach.de** zu richten. Dabei ist zwingend der Name, Vorname, Wohnanschrift, der Antragsgrund sowie eine evtl. abweichende Anschrift anzugeben. Zur genauen Identifizierung des Antragstellers sollten weiterhin angegeben werden Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer sowie das Geburtsdatum. Der Antragstellung kann nur stattgegeben werden, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mehltheuer, den 31. Juli 2002

Meinel  
Verbandsvorsitzender

## **Verwaltungsverband Rosenbach Bernsgrüner Straße 18 08539 Mehltheuer**

### **Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinde Mehltheuer**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und der etwaigen Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Mehltheuer**

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz-KomWG) vom 18.10.1993 (SächsGVBl. S. 937) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung-KomWO) vom 13.12.1993 (SächsGVBl. S. 21) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Gemeinde Mehltheuer bekanntgemacht:

#### **1. Wahltag**

Die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters findet am Sonntag, dem **27.10.2002**, statt.

Eine etwaige Neuwahl findet am Sonntag, dem **10.11.2002**, statt.

#### **2. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge**

Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der

Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge können ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung bis spätestens am 30.09.2002, bis 18.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.

Wahlvorschläge für eine etwaige Neuwahl können ab dem 28.10.2002 bis spätestens am 30.10.2002, bis 18.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die erste Wahl des Bürgermeisters gelten auch für die etwaige Neuwahl, sofern sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist für die Neuwahl (30.10.2002 bis 18.00) zurückgenommen werden.

#### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muß den Bestimmungen über Inhalt und Form des Wahlvorschlages in § 16 KomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 4 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

Jeder Bewerber für die Bürgermeisterwahl hat eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 6 KomWG abzugeben.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der

Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

#### **4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften**

Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl muß von 20 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften

können nach Einreichung des Wahlvorschlages im  
Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

während der folgenden Öffnungszeiten

Montag	9.30 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.30 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 12.00 Uhr	
Freitag	9.30 bis 12.00 Uhr	

bis spätestens zum Ende der jeweiligen Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (für die Wahl bis zum 30.09.2002 und für eine etwaige Neuwahl bis zum 30.10.2002, jeweils bis 18:00 Uhr) geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können bis zum siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für

Wahlvorschläge auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Die Hinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten war, bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Mehltheuer, den 31.07.2002

Meinel  
Verbandsvorsitzender

---

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

**Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinde Syrau**

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Syrau wird in der Zeit vom 02. September 2002 bis 06. September 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September 2002 bis zum 06. September 2002, spätestens am 06. September 2002 bis 12.00 Uhr beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 168 - Vogtlandkreis-Stadt Plauen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
    - b) wenn er seine Wohnung ab dem 19. August 2002 in einen anderen Wahlbezirk  
– innerhalb der Gemeinde  
– außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
    - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2002) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2002, 18.00 Uhr, beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle der Beantragung per E-Mail ist dieser an die Adresse **post@vv-rosenbach.de** zu richten. Dabei ist zwingend der Name, Vorname, Wohnanschrift, der Antragsgrund sowie eine evtl. abweichende Anschrift anzugeben. Zur genauen Identifizierung des Antragstellers sollten weiterhin angegeben werden Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer sowie das Geburtsdatum. Der Antragstellung kann nur stattgegeben werden, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwie-

rigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu-

rückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und – ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mehltheuer, den 31. Juli 2002

Meinel  
Verbandsvorsitzender

---

## Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

**Wiederholung der Notbekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau vom 16.07.2002**

### Gruppenauskunft vor Wahlen - Widerspruchsrecht

Gemäß § 33 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes vom 21.04.1993 in der Neufassung vom 11.04.1997 (SächsGVBl. S. 377) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bundestagswahl in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten auf Antrag Gruppenauskunft über Wahlberechtigte aus dem Melderegister erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Mitgeteilt werden dürfen:

Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens, Doktorgrad, Anschriften.

Eine Übermittlung erfolgt nicht,

- wenn der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne des § 20 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Verwaltungsverband Rosenbach, Einwohnermeldeamt, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer. Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Mehltheuer, den 16.07.2002

Meinel  
Verbandsvorsitzender

---

## Mitteilungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

### Mitteilungen des Bauamtes

aus gegebenen Anlass möchten wir die Bauherren auf die Meldepflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung bei baugenehmigungspflichtigen und baugenehmigungsfreien Vorhaben hinweisen.

#### **HELFER BEI PRIVATEN BAUMAßNAHMEN STEHEN UNTER SCHUTZ DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG**

Um Kosten bei privaten Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen zu senken, wird die Durchführung dieser Baumaßnahmen oft im Ganzen oder in Teilen keinen gewerblichen Unternehmen übertragen, sondern viele Bauherren erbringen mit ihren Familien, Freunden, Bekannten und Kollegen **Eigen-**

**leistungen.** Die Bauherren werden dadurch zu Unternehmen "nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten".

Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet seine Baumaßnahme innerhalb von einer Woche nach Baubeginn bei der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen anzumelden und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge ist vom Umfang der Eigenbauarbeiten abhängig.

Durch die Pflichtversicherung ist der Bauherr von der Haftung bei Unfallfolgen gegenüber seinen Helfern - im Extremfall mit lebenslangen Belastungen durch Arzt-, Krankenhaus- und Rentenkosten - befreit.

Dies gilt grundsätzlich für **genehmigungspflichtige** und **genehmigungsfreie Baumaßnahmen.**

Die dafür notwendigen Anmeldeformulare zur gesetzlichen Unfallversicherung können bei der **Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, Abt. Eigenbau, Pirnaer Landstraße 40, in 01237 Dresden** (Tel.: 0351/2572315 Fax 2572449 ) kostenfrei abgefordert werden.

Die Anmeldeformulare liegen ebenfalls im Bauamt des Verwaltungsverbandes Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer vor.

Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung **befreit nicht** von dieser gesetzlichen Unfallversicherung, auch schließen **gewährte Fördermittel der Sächsischen Aufbau-bank** die grundsätzliche Versicherungs- und Beitragspflicht der Bauherren nicht aus.

Nicht zu verwechseln ist die gesetzliche Unfallversicherung mit einer privat abgeschlossenen Bauherrenhaftpflichtversicherung zur Sicherung gegen Haftpflichtansprüche am Bau unbeteiligter Dritter.

Gegen die Folgen eines Arbeitsunfalls sind grundsätzlich alle privaten Helfer versichert. Dies gilt auch für Familienangehörige insbesondere für Kinder und Eltern der Bauherren. Der Bauherr selbst, sowie der Ehegatte, sind von der gesetzlichen

Unfallversicherung ausgenommen. Sie können sich jedoch auf Antrag freiwillig bei der Bau-Berufsgenossenschaft versichern.

Der Bauherr ist verpflichtet die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Insbesondere sind geeignete Schutzkleidung wie Helme und Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen. Kommt es dennoch zu einem Unfall, umfassen die Leistungen der Bau- Berufsgenossenschaft die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation gemäß dem Siebenten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), einschließlich Verletzten-geld, Versichertenrente und Hinterbliebenenleistungen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Eigenbau-team der Bauberufsgenossenschaft Bayern Sachsen.

Bauamt  
Verwaltungsverband Rosenbach

<b>Verwaltungsverband Rosenbach:</b>			
	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
	Telefon:	037431/869-0	Telefax: 037431/869-29
	Internet:	<a href="http://www.vv-rosenbach.de">http://www.vv-rosenbach.de</a>	E-mail: <a href="mailto:post@vv-rosenbach.de">post@vv-rosenbach.de</a>
		<a href="http://www.rosenbach.info">http://www.rosenbach.info</a>	
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	
	sowie nach telefonischer Vereinbarung !		

<b>Gemeindeverwaltung Leubnitz:</b>			
	Am Park 1, 08539 Leubnitz		
	Telefon:	037431/3424	Telefax: 037431/86030
	Internet:	<a href="http://www.leubnitz.de">http://www.leubnitz.de</a>	E-mail: <a href="mailto:leubnitz@web.de">leubnitz@web.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	
	zusätzlich Dienstag	16:00 Uhr bis 17.00 Uhr	

<b>Gemeindeverwaltung Mehltheuer:</b>			
	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
	Telefon:	037431/869-10	Telefax: 037431/869-19
	Internet:	<a href="http://www.mehltheuer.de">http://www.mehltheuer.de</a>	E-mail: <a href="mailto:post@mehltheuer.de">post@mehltheuer.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr

<b>Gemeindeverwaltung Syrau:</b>			
	Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
	Telefon:	037431/809-0	Telefax: 037431/809-12
	Internet:	<a href="http://www.syrau.de">http://www.syrau.de</a>	E-mail: <a href="mailto:syrau@t-online.de">syrau@t-online.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	zusätzlich Dienstag	14:00 Uhr bis 18.00 Uhr	

<b>Impressum:</b>	
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
Inhaltliche Verantwortung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel</li> <li>- für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Johannes Michaelis</li> <li>- für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel</li> <li>- für die Gemeinde Syrau: der 1. stellvertretende Bürgermeister Wolfgang Mächtig</li> </ul>
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer</li> <li>- Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz</li> <li>- Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer</li> <li>- Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau</li> </ul>
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.